

zur Anzeige, und es wird ihm wegen Preisverstoßes auch der Teil des Erlöses sozusagen weggepfändet, auf den er kraft Gesetzes Anspruch hatte. Der Kläger hat sich also letzten Endes den Schaden selbst zugefügt. Es kann nicht Sache der Zivilrechtspflege sein, dem Kläger bei Beseitigung der Folgen seines Unrechts zu helfen und ihm den Kraftwagen zurückzu geben.“

Urteil des Kreisgerichts Aschersleben vom 21. 7. 1955
— C 201/55 —

Enteignung von Flüchtlingseigentum

Das gesamte Vermögen von Flüchtlingen ist mit der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 „beschlagnahmt“⁴⁴ worden. Nach § 6 derselben Verordnung konnte außerdem das Eigentum der Westdeutschen und Westberliner, die keine Flüchtlinge sind, in Zwangsverwaltung genommen werden. Zu der Verordnung ist eine Reihe von Geheimanweisungen des sowjetzonalen Innenministeriums und später des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten ergangen. In der nur für den Dienstgebrauch herausgegebenen Richtlinie des Innenministeriums vom 1. 9. 1952 wird, weit über den Wortlaut der Verordnung hinausgehend, festgelegt, daß die Beschlagnahme des Flüchtlingsvermögens eine „Überführung in Volkseigentum“⁴⁴, also eine Enteignung, bedeutet. Nach dieser Richtlinie vom 1. 9. 1952 ist das bewegliche Vermögen aller Flüchtlinge, die vor dem 10. 6. 1953 das sowjetische Besatzungsgebiet verließen, durch die Verwaltungen veräußert worden. Der Erlös ging an die Staatskasse. Die Grundstücke der